

Positionspapier

zum geplanten Mutterschutz für Selbständige

I. Vorbemerkung

Im Mai 2023 legte die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag einen Antrag mit dem Titel „Schwanger- und Mutterschaft für Gründerinnen und Selbständige erleichtern“ vor (BT-Drs. 20/6911). Ziel ist es, die finanzielle und rechtliche Benachteiligung selbständiger Mütter abzubauen - insbesondere durch eine Anpassung des Mutterschaftsgeldes, bessere Beratung sowie eine Reform des Elterngeldes. Auch der Bundesrat sprach sich im April 2024 mit einer EntschlieÙung auf Antrag von Nordrhein-Westfalen und Hamburg für die Schaffung gleichwertiger gesetzlicher Mutterschutzleistungen für Selbständige aus (BR-Drs. 109/24).

Der Koalitionsvertrag 2025 greift diese Entwicklung auf und kündigt die Einführung eines Mutterschutzes für Selbständige analog zu den Mutterschutzfristen für abhängig Beschäftigte an. Hierfür sollen zeitnah umlagefinanzierte und weitere geeignete Finanzierungsmodelle geprüft werden. Zudem ist vorgesehen, gemeinsam mit der Versicherungswirtschaft tragfähige Konzepte zur betrieblichen Absicherung zu entwickeln und eine bundesweite Aufklärungskampagne zum Mutterschutz zu starten.

Zur Finanzierung werden aktuell insbesondere die folgenden Optionen diskutiert:

- **Steuerfinanzierung:** Nutzung von Bundesmitteln,
- **Umlagesystem:** analog zur bestehenden U2-Umlage,
- **Versicherungsmodelle:** z. B. mit Krankentagegeld oder Krankengeldanspruch.

Ziel muss es sein, nachhaltige und praktikable Maßnahmen einzuführen, die sowohl eine Möglichkeit der verbesserten Absicherung von Schwangeren und Müttern im Fall einer Schwanger- und Mutterschaft gewährleisten als auch den besonderen Bedürfnissen und Herausforderungen von Selbständigen Rechnung tragen.

Dabei gilt: Bevor zusätzliche finanzielle Belastungen eingeführt werden, muss das bestehende Beitragssystem für Selbständige gerechter werden. Schon heute zahlen freiwillig gesetzlich versicherte Selbständige, die rund 72 Prozent aller Solo-Selbständigen ausmachen, im Vergleich zu Angestellten mindestens 20 Prozent höhere Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Nicht selten liegt die Belastung deutlich darüber. Damit finanzieren Selbständige faktisch längst die Kosten des Mutterschutzgeldes mit – ohne entsprechende Ansprüche.

Ein solidarisches System muss sicherstellen, dass Beitrag und Leistung für alle Versicherten gleichermaßen im Verhältnis stehen. Das ist derzeit nicht der Fall.

II. Kernaussagen

1. Zugang zu Beratungsangeboten verbessern

Um selbstständige Frauen frühzeitig über die bereits heute bestehenden Möglichkeiten einer Absicherung für den Fall einer Schwangerschaft zu informieren, sollten Beratungsangebote ausgebaut und verbessert werden.

2. Schutzzumfang sachgerecht definieren: Unterstützungsleistungen sollten sich auf Basisleistungen wie pauschale Grundbeträge oder die teilweise Erstattung der Einkommensausfälle beschränken. Für die Wochen nach der Geburt des Kindes dürfte eine ausreichende Absicherung bereits heute durch das Elterngeld gewährleistet sein, das auch bei Selbständigen unmittelbar ab Geburt des Kindes gezahlt wird.

3. Elterngeld nach schwedischem Vorbild als unbürokratische Lösung: In Schweden können Arbeitnehmerinnen und Selbständige bereits vor der Geburt Elterngeld beziehen. Ein vergleichbarer Ansatz in Deutschland könnte selbständige Frauen in den letzten Wochen vor der Geburt unbürokratisch und ohne zusätzliche Kosten finanziell absichern.

4. Umlagesystem nach U2-Modell nicht zielführend: Ein neues Umlagesystem analog zur U2-Umlage würde für Selbständige wie auch für ihre Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen und finanziellen Aufwand bedeuten.

5. Freiwillige Versicherungsmodelle staatlich fördern: Freiwillige Versicherungsmodelle wie Krankentagegeld- und Betriebsausfallversicherungen ermöglichen bereits heute eine mutterschutzähnliche Absicherung für Selbständige. Ihre gezielte Weiterentwicklung – idealerweise modular und staatlich gefördert – ist praxistauglicher und gerechter als ein neues Umlagesystem. Damit

Selbständige sich freiwillig gegen Betriebsausfälle absichern können, bedarf es staatlicher Unterstützung.

- 6. Steuerfinanzierung als schlanke Alternative zu neuen Beitragsverfahren :** Eine Steuerfinanzierung stellt einen effizienten und leicht umsetzbaren Weg dar, um den Mutterschutz für Selbständige sicherzustellen.
- 7. Entlastung durch echte Einkommensgerechtigkeit:** Selbständige zahlen höhere Sozialbeiträge als Angestellte, erhalten aber keine gleichwertigen Leistungen. Besonders bei Schwangerschaft und geringem Einkommen führt das zu spürbaren Nachteilen. Beiträge müssen künftig einkommensgerecht erhoben werden.
- 8. Zuverdienst während des Mutterschutzes ermöglichen**
In jedem Fall sollten Selbständige sowohl in der vorgeburtlichen als auch in der nachgeburtlichen Zeit weiterhin weiterarbeiten dürfen, um etwa durch die Betreuung laufender Geschäftsprozesse oder Kundenkontakte ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern. Ein Zuverdienst schafft Flexibilität, verhindert langfristige Einbußen und berücksichtigt die besonderen Arbeitsrealitäten selbständiger Frauen.

III. Unsere Positionen im Einzelnen

1. Verbesserung des Zugangs zu Beratungsangeboten

Studien des Instituts für Demoskopie Allensbach zeigen, dass viele selbständige Frauen zu Beginn ihrer Tätigkeit nur unzureichend über mutterschutzbezogene Absicherungsmöglichkeiten informiert sind. Zu Beginn ihrer Selbständigkeit hatten sich von den selbständigen Frauen unter 45 Jahren nur 32 Prozent im Zusammenhang mit der Frage nach der Krankenversicherung als Selbständige auch darüber informiert, wie die Mutterschutz-Unterstützung für Selbständige geregelt ist bzw. die betreffenden Regelungen bereits gekannt. Für 60 Prozent der selbständigen Frauen unter 45 Jahren spielte das Thema Mutterschutz beim Start in ihre Tätigkeit keine Rolle (vgl. Mutterschutz für Selbständige, Institut für Demoskopie Allensbach, 2024, Seite 19).

Um selbstständige Frauen frühzeitig über die bereits heute bestehenden und künftig neu hinzutretenden Möglichkeiten einer Absicherung für den Fall einer Schwangerschaft zu informieren, sollten Beratungsangebote möglichst bald ausgebaut und verbessert werden.

Ziel sollte ein transparentes, branchenübergreifendes und möglichst flächendeckendes Netz von Beratungsstellen sein, damit diese Angebote effektiv genutzt werden können. Für einen einfachen und niederschweligen Zugang sollten immer auch telefonische oder virtuelle Kommunikationswege angeboten werden. Die Beratungsangebote könnten bei verschiedenen Trägern angesiedelt sein. In Betracht kommen insbesondere die Krankenkassen, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern.

Darüber hinaus sollte bereits die Existenzgründungsberatung (z. B. bei der Agentur für Arbeit), soweit sie gegenüber Frauen erfolgt, immer auch Informationen zur Möglichkeit der Absicherung in der Schwangerschaft beinhalten. Einbezogen werden sollte dabei insbesondere auch das bundesweite Hochschul-Netzwerk für Studentinnen, Mitarbeiterinnen und Absolventinnen, das gezielt Frauen auf ihrem Gründungsweg begleitet. Auch sollten diejenigen Stellen, die Selbständige über den Elterngeldbezug beraten, immer auch über die Möglichkeiten einer Absicherung in den Wochen vor und nach der Geburt des Kindes informieren.

Wünschenswert wäre zudem eine im Internet leicht auffindbare, unabhängige und aktuell gehaltene Übersicht über alle bundesweit zugänglichen Beratungsstellen. Ein unabhängiges Portal, das z. B. von dem Familienministerium oder dem Wirtschaftsministerium betrieben werden könnte, sollte im Internet die Informationen über verschiedene Möglichkeiten der Absicherung für schwangere Selbständige mit einem Hinweis über Beratungsstellen verbinden. Vorbildfunktion könnte hier der vom Statistischen Bundesamt (Destatis) im Internet betriebene

„Schuldnerberatungsatlas“ haben, der eine interaktive Übersicht der verschiedenen Beratungsstellen in Deutschland bietet.

2. Schutzzumfang sachgerecht definieren

Wir sprechen uns dabei dafür aus, etwaige neue Basisleistungen für schwangere Selbständige auf einen zu definierenden Prozentsatz des Gewinns nach Steuern im letzten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, maximal aber auf einen festen Betrag je Kalendertag eines schwangerschaftsbedingten Einkommensausfalls, zu begrenzen. Für die Wochen nach der Geburt des Kindes dürfte eine ausreichende Absicherung bereits heute durch das Elterngeld gewährleistet sein, das auch bei Selbständigen unmittelbar ab Geburt des Kindes gezahlt wird. Statt neue Systeme zur Absicherung von selbständigen, werdenden Müttern zu schaffen, sollten aus unserer Sicht bewährte Strukturen gezielt weiterentwickelt und systematisch ergänzt werden.

Weitergehende optionale Zusatzleistungen können im Einzelfall sinnvoll sein, sollten jedoch nicht den Kern eines allgemein geltenden Schutzsystems bilden. Derartige Entlastungen könnten in Form von staatlich geförderten Versicherungsinstrumenten angeboten werden (s. hierzu unter 5.).

3. Elterngeld nach schwedischem Vorbild als unbürokratische Lösung

In Schweden wird neben dem Elterngeld, das ebenfalls sowohl Arbeitnehmerinnen als auch Selbständigen zusteht, in der Regel kein klassisches Mutterschaftsgeld bezahlt. Ein Anspruch auf eine Schwangerschaftsleistung (auf Schwedisch: *Graviditetspenning* oder *Havandeskapspenning*) für bis zu 50 Tage während der letzten 60 Tage vor dem errechneten Geburtstermin besteht ausnahmsweise nur dann, wenn die Schwangere aufgrund körperlich anstrengender Aufgaben oder gesundheitlich riskanter Arbeitsbedingungen nicht mehr arbeiten darf und der Arbeitgeber ihr keine leichteren Ersatztätigkeiten zuweisen kann.

Arbeitnehmerinnen und Selbständige haben in Schweden statt eines Mutterschaftsgeldes jedoch die Möglichkeit, bereits 60 Tage vor dem erwarteten Geburtstermin mit dem Bezug des Elterngelds zu beginnen, ohne dass sich hierdurch die Gesamtdauer des Elterngeldbezugs verlängert. Würde man diese Lösung für selbständige Frauen auf der Grundlage des heute bereits für Selbständige bestehenden Elterngeldanspruchs übernehmen, könnte mit wenig Bürokratieaufwand und ohne zusätzliche Kosten eine finanzielle Absicherung für selbständige Frauen auch für die letzten Wochen vor Geburt des Kindes gewährleistet werden. Bei einer Vorverlagerung des Elterngeldbezugs auf die Zeit vor der Geburt muss zugleich gesetzlich

klargestellt werden, dass im Falle einer Fehlgeburt kein Rückzahlungsanspruch entsteht.

4. Umlagesystem analog zur U2-Umlage nicht zielführend

Eine Umlagelösung nach dem Vorbild der U2-Umlage sehen wir kritisch. Im Vergleich zu Steuer- und Versicherungslösungen hätte diese Option Investitionskosten für den Staat sowie für Selbstständige höhere Bürokratiekosten und einen enormen Verwaltungsaufwand zur Folge. Außerdem ist zu befürchten, dass die mit einer solchen Regelung verbundenen, zusätzlichen finanziellen Belastungen insbesondere in der Gründungsphase oder bei nebenberuflichen Selbstständigen besonders ins Gewicht fallen würden.

Aufwendiges Verfahren

Für die Ausgestaltung eines solchen Umlagesystems sind verschiedene Ausgestaltungen denkbar.

Eine prozentuale Bemessung am individuellen Einkommen wirkt zunächst sachgerecht, ist aber wegen häufig stark schwankender Umsätze und Gewinne mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Das gilt besonders für Tätigkeiten mit saisonalen oder projektbezogenen Einnahmen.

Denkbar wäre, dass Selbstständige ihre Einkünfte regelmäßig melden, die geprüft und bei schwankenden Einkommen korrigiert werden müssten. Analog zur bestehenden U2-Umlage müssten Selbstständige ihren Gewinn ermitteln und an eine noch zu bestimmende Stelle melden, z.B. ihre Krankenkasse. Diese Stelle müsste dann die Höhe der Umlage berechnen. Für die rund 1,15 Mio. privatversicherten Selbstständigen, die bisher keinen Kontakt zu einer gesetzlichen Krankenversicherung haben, wäre dies allein bereits ein erheblicher bürokratischer Kraftakt. Ein Lohnbuchhaltungsbüro berechnet beispielsweise für einen Vorgang im Schnitt 15 Euro. So würden viele Selbstständige für das Lohnbüro mehr Geld abführen als für die Umlage.

Auch eine Anknüpfung an den steuerlichen Jahresgewinn überzeugt nicht. Die maßgeblichen Zahlen liegen regelmäßig erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung vor, sodass die Umlagehöhe zunächst nur geschätzt und später ggf. korrigiert werden müsste. Würde man stattdessen durchschnittliche Mehrjahresgewinne zugrunde legen, ließen sich einzelne Ausschläge zwar glätten; zugleich entfernte sich die Umlage damit aber von der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Prüf- und Korrekturaufwand würde weiter zunehmen. Damit zeigt sich, dass nicht nur die Erhebung selbst, sondern bereits die verschiedenen konkreten

Ausgestaltungsformen einer solchen Umlage mit erheblicher Rechts- und Verwaltungsunsicherheit verbunden wären.

Gleiches gilt für eine Lösung über einen Pauschalbetrag. Die individuelle Berechnungsproblematik entfielen hier zwar, doch wäre eine solche Pauschale für Selbstständige mit geringen oder unregelmäßigen Einkünften oft unverhältnismäßig hoch oder niedrig. Gerade eine nebenberufliche Selbstständigkeit würde dadurch an Attraktivität einbüßen.

Müssten Auftraggeber die Umlage entrichten, wären die Folgen noch gravierender. Da Selbstständige oft viele Auftraggeber haben, müssten auch bei kleinen Auftragsvolumina Beiträge geleistet werden, was Meldungen, Zahlungen und Verwaltungsprozesse für jeden Auftraggeber erfordern würde. Unternehmen müssten zudem ihre internen Prozesse anpassen, um die Umlage korrekt zu berechnen und abzuführen, was zusätzliche Kosten für Personal, Software und Schulungen bedeuten würde. Die Erhebung und Abführung der Beiträge wäre besonders für kleinere Auftraggeber komplex, wodurch das System ineffizient und kostenintensiv werden würde.

Erfahrungen mit der Künstlersozialkasse (KSK) zeigen, dass die Beitragserhebung und -kontrolle, einschließlich Sanktionen bei Falschangaben, Auftraggebern erhebliche Ressourcen abfordern. Hinzu käme der Aufwand zur Verteilung der Mittel, was die Kosten-Nutzen-Relation eines solchen Systems ad absurdum führen würde. Vor allem der Aufwand bei den Auftraggebern wäre unverhältnismäßig hoch. Hinzu kommt der zusätzliche Prüfaufwand bei den Selbstständigen, die selbstverständlich feststellen müssen, ob nicht nur die Höhe der entrichteten Beiträge korrekt ist (auch staatliche Stellen machen Fehler), sondern ob auch wirklich alle Auftraggeber überhaupt gezahlt haben. Zudem wäre ein solches System in der Praxis nicht darstellbar, weil auch Private betroffen wären, wenn sie selbstständige Haushaltshilfen oder Handwerker beauftragen. So kennt der Auftraggeber weder den Gewinn des einzelnen Auftrags noch den Gewinn des Selbständigen in einem festgelegten Zeitraum.

5. Freiwillige Versicherungsmodelle staatlich fördern

Bereits heute bestehen versicherungsbasierte Lösungen, die eine mutterschutzähnliche Absicherung für selbstständig tätige Frauen ermöglichen. Die Nutzung und Weiterentwicklung dieser Versicherungsoptionen erscheint aus unserer Sicht ein sachgerechter und administrativ deutlich einfacher zu realisierender Weg als die Einführung eines neuen Umlagesystems.

Krankentagegeldversicherungen

Hauptberuflich selbständig erwerbstätige Frauen, die freiwillig gesetzlich versichert sind und sich entweder durch Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB V für eine Mitgliedschaft mit Anspruch auf Krankengeld oder für einen Wahltarif mit Krankengeld nach § 53 Absatz 6 SGB V entschieden haben, haben während der gesetzlichen Mutterschutzfristen Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Der Anspruch ruht, soweit und solange während dieser Zeit beitragspflichtiges Arbeitseinkommen erzielt wird.

Auch privat krankenversicherte Selbständige können sich über eine private Krankentagegeldversicherung gegen einen Verdienstaufschlag während der gesetzlichen Mutterschutzfristen einschließlich des Entbindungstags absichern. Die Höhe der Leistung bemisst sich auch hier nach dem individuell vereinbarten Krankentagegeld und dem tatsächlichen Verdienstaufschlag, soweit kein anderweitiger angemessener Ersatz für den Einkommensaufschlag besteht.

Diese bestehenden Möglichkeiten werden bereits von einem relevanten Teil der selbständig tätigen Frauen im gebärfähigen Alter genutzt (IfD Allensbach 2024: Mutterschutz für Selbständige, S. 26). Laut Auswertungen des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) aus dem Jahr 2020 sind rund 270.800 dieser Frauen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und etwa 61.300 in der privaten Krankenversicherung (PKV) versichert. In Summe verfügt damit etwa jede zweite selbständig tätige Frau im gebärfähigen Alter bereits über eine Absicherung, die Mutterschutzleistungen einschließen kann.

Ergänzende Betriebsausfallversicherungen

Ergänzend zum Mutterschaftsgeld ist die finanzielle Absicherung während der Schwangerschaft zu berücksichtigen. Gesundheitsbedingte Arbeitsausfälle – etwa bei körperlich belastenden Tätigkeiten – stellen gerade für Solo-Selbständige ein hohes wirtschaftliches Risiko dar: Fixkosten laufen weiter, während Einnahmen wegfallen. Eine Schwangerschaft kann so schnell existenzbedrohend werden.

Eine Lösungsmöglichkeit liegt im Ausbau von Betriebsunterbrechungsversicherungen. Während im Handwerk Betriebshelfer-Modelle diskutiert werden, erscheint eine individuelle Absicherung für viele Branchen praktikabler. Laut einer aktuellen Allensbach-Umfrage zeigen sich 60 Prozent der selbständigen Frauen grundsätzlich offen dafür (IfD Allensbach 2024, S. 35). Problematisch sind jedoch hohe Beiträge und Leistungsausschlüsse bei Schwangerschaft.

Etablierung einer „Mutterschutzversicherung“

Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte über Mutterschutzleistungen für Selbständige plädieren wir für eine praxistaugliche Lösung auf Basis bereits

bestehender Absicherungsmodelle. Statt neue Systeme zu schaffen, sollten bewährte Strukturen gezielt weiterentwickelt und systematisch ergänzt werden.

Wir schlagen ein modulares Versicherungsprodukt vor, das Krankentagegeld mit optionaler Betriebsausfallabsicherung verknüpft. Ein solches Produkt könnte sowohl von gesetzlichen als auch privaten Krankenversicherungen angeboten und aktiv beworben werden.

Damit eine solche Lösung für Frauen im gebärfähigen Alter bezahlbar bleibt, sollte der Staat unterstützend eingreifen – etwa durch steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge oder Zuschüsse über bestehende Förderinstrumente wie die KfW.

Eine staatliche Flankierung ist auch deshalb naheliegend, weil sich bei Versicherungsmodellen zwei grundsätzliche Probleme stellen: Eine Pflichtversicherung wäre als Eingriff in die Berufsfreiheit rechtlich problematisch und könnte zudem Fragen der Gleichbehandlung aufwerfen, wenn alle Selbständigen in das System einzahlen müssten. Eine freiwillige Lösung ohne steuerliche Bezuschussung wäre hingegen mit Blick auf geringe Teilnehmerzahlen und eine adverse Risikoselektion wirtschaftlich kaum tragfähig.

Ein Modell, das Eigenverantwortung und staatliche Unterstützung sinnvoll kombiniert, ist daher der vielversprechendste Weg.

6. Steuerfinanzierung als schlanke Alternative zu neuen Beitragsverfahren

Eine sachgerechte und praktikable Finanzierungsmöglichkeit sehen wir in der Steuerfinanzierung. Auf diese Weise kann eine effiziente Umsetzung mit überschaubarem Verwaltungsaufwand und ohne zusätzliche Belastungen für Selbständige oder ihre Auftraggeber gewährleistet werden.

Im Vergleich zu verpflichtenden Umlagesystemen ist eine Steuerfinanzierung klar im Vorteil. Sie ist effizienter und bringt weniger bürokratische Hürden mit sich. Sie vermeidet neue Beitragspflichten, Meldeverfahren und Abrechnungsstrukturen. Es müssten keine Umlagekreise definiert, keine wechselnden Einkünfte laufend verarbeitet und keine Auftraggeber in ein zusätzliches Finanzierungsverfahren einbezogen werden. Dies gilt auch, soweit steuerliche Zuschüsse zu Versicherungsmodellen als mögliche Option für den Mutterschutz selbständiger Frauen angesprochen wurden. Solche Modelle können eine sinnvolle ergänzende Lösung darstellen, wenn sie an bestehende Absicherungsmöglichkeiten anknüpfen und durch steuerliche Unterstützung so ausgestaltet werden, dass keine zusätzlichen Belastungen für Selbständige oder ihre Auftraggeber entstehen.

Zugleich ließe sich auch die Bemessung der Leistung verwaltungsarm ausgestalten. Hierfür könnte an bereits vorhandene steuerliche Einkommensdaten angeknüpft

werden, etwa an den letzten Einkommensteuerbescheid. Bildet dieser die aktuelle Einkommenssituation noch nicht ab, könnte zunächst eine vorläufige Bemessung anhand einer Einkommensprognose erfolgen und später mit dem Steuerbescheid abgeglichen werden. Ein eigenständiges Beitragserhebungs- oder Umlageverfahren wäre damit nicht erforderlich. Zudem werden Selbständige und Unternehmen nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, was ihre Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Stabilität sicherstellt.

Der Mutterschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln sachlich gerechtfertigt ist. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Art. 6 Abs. 1 GG). Mütter haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gesellschaft (Art. 6 Abs. 4). Dass familienpolitische Leistungen gesamtgesellschaftlich finanziert werden, ist dem Sozialstaat nicht fremd. Auch das Elterngeld wird als familienpolitische Leistung aus Bundesmitteln getragen. Zudem leistet der Bund an die gesetzliche Krankenversicherung einen steuerfinanzierten Zuschuss zur pauschalen Abgeltung versicherungsfremder Leistungen. Dies zeigt, dass Aufgaben von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse nicht allein einzelnen Beitragszahlergruppen aufgebürdet werden müssen. Die damit verbundene Steuer Mehrbelastung ist angesichts des sozialen Nutzens tragbar und politisch vermittelbar.

Nicht zuletzt werden die anfallenden Kosten schon jetzt von Selbständigen über ihre Krankenkassenbeiträge aufgebracht, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

7. Entlastung durch echte Einkommensgerechtigkeit

Selbständige werden bereits heute strukturell benachteiligt, da sie eine deutlich höhere finanzielle Last im Gesundheitssystem als vergleichbare Arbeitnehmer tragen, ohne gleichwertige Leistungen zu erhalten. Bevor über neue Umlagesysteme oder zusätzliche finanzielle Belastungen diskutiert wird, bedarf es einer grundlegenden Reform, die bestehende Ungleichheiten beseitigt. Wer dauerhaft mehr zahlt, muss sich auf faire Leistungen verlassen können.

Verschärfung der Ungleichheit durch zusätzliche Umlage

Ein zusätzlicher Umlagetopf würde diesen Missstand noch verschärfen. Selbständige leisten deutlich mehr als die vom Westdeutschen Handwerkskammertag (WHKT) geschätzte pauschale monatliche Umlagehöhe von 6,37–7,53 Euro (WHKT-Position „Mutterschaftsausgleich“, 25.03.2026) berechnete Umlage, die geschlechtsübergreifend von allen Selbständigen geleistet werden müsste. Ein Selbständiger mit einem monatlichen Einkommen (Gewinn) von 3.000 Euro zahlt täglich rund 3,80 Euro mehr für Kranken- und Pflegeversicherung als ein Arbeitnehmer mit dem gleichen Monatsnettoeinkommen. Bereits nach zwei Tagen übersteigen

diese Mehrkosten die vom WHKT vorgeschlagene Kopfpauschale. Gleichwertige Leistungen erhalten Selbständige indes nicht. Dies gilt auch für den wahrscheinlichen Fall, dass der auf dem WHKT geschätzte Betrag zu niedrig angesetzt ist.

Ein weiterer wichtiger Aspekt: 37 Prozent aller schwangeren Angestellten sind von einem vollständigen Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft betroffen und erhalten in dieser Zeit vollen Lohnausgleich. Naturgemäß sind diese Leistungen mit entsprechend hohen Kosten und Beitragssätzen verbunden. Die Integration Selbständiger in eine Umlage würde daher zu einer nicht unerheblichen Quersubventionierung von Angestellten durch Selbständige führen.

GKV-Beiträge einkommensbezogen erheben

Die gegenwärtige Beitragsbemessung in der GKV stellt Selbständige systematisch schlechter als abhängig Beschäftigte mit gleichem monatlichem Nettoeinkommen. Beiträge werden nicht streng einkommensbezogen erhoben, sondern auf Grundlage einer festen Mindestbemessungsgrundlage, die derzeit bei 1.318,33 Euro pro Monat liegt. Krankenversicherungsbeiträge fallen also unabhängig davon an, ob tatsächlich entsprechende Einnahmen erzielt werden. Selbst bei vorübergehendem Einnahmeausfall – etwa während Schwangerschaft oder Elternzeit – bestehen diese hohen Mindestbeitragspflichten.

Eine strikt einkommensbezogene Erhebung der GKV-Beiträge ab Überschreiten der Einkommensgrenze der Familienversicherung würde somit auch eine spürbare Entlastung für selbständige Mütter bedeuten und ihnen mehr finanzielle Flexibilität während der Mutterschutzzeit ermöglichen. Daher setzen wir uns für eine Reform ein, die eine faire Beitragsbemessung für Selbständige gewährleistet.

Selbständige bei der Erhebung der Sozialkosten nicht schlechter stellen als Arbeitnehmer

Selbständige werden bei der Erhebung von Kranken-, Pflege- und Vorsorgebeiträgen systematisch benachteiligt. Anders als Arbeitnehmer, bei denen die Beiträge allein auf Basis des Bruttolohns berechnet und zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen werden, zahlen Selbständige nicht nur den Arbeitgeberanteil, sondern auch Beiträge auf diesen. Berechnungsgrundlage ist der zu versteuernde Gewinn, welcher den rechnerischen Arbeitgeberanteil enthält. Im Ergebnis führt dies zu einer 20 Prozent höheren Beitragsbelastung als bei Angestellten.

Zudem werden bei Selbständigen auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen in die Beitragsberechnung einbezogen. Bei Angestellten bleiben diese außer Betracht. Das führt bei gleichem Gesamteinkommen zu höheren GKV-Beiträgen für Selbständige.

Hinzu kommt, dass Selbständige keinen Zugang zu Entlastungsregelungen haben, wie sie für abhängig Beschäftigte längst gelten. So profitieren sogenannte Midi-Jobber von reduzierten Sozialabgaben. Für geringverdienende Selbständige gibt es solche Erleichterungen nicht.

8. Zuverdienst auch während des Mutterschutzes ermöglichen

Ein besonderes Anliegen ist uns, bei Selbständigen auf explizite Beschäftigungsverbote zu verzichten und die Möglichkeit des Zuverdienstes während der vor- und nachgeburtlichen Mutterschutzzeit weiterhin zu erhalten.

Selbständige stehen im Gegensatz zu abhängig Beschäftigten häufig vor der Herausforderung, dass temporäre Ausfälle nicht vollständig kompensiert werden können. Selbständige Mütter haben häufig die Möglichkeit, von zuhause aus zu arbeiten. Sie können selbstbestimmt entscheiden, ob und in welchem Maße sie tätig werden.

Zu berücksichtigen ist auch die zeitliche Verzögerung bei Zahlungseingängen: Selbständigen werden für ihre Tätigkeit häufig erst Wochen oder Monate nach der tatsächlichen Leistungserbringung bezahlt; dies gilt erst recht bei internationalen Kunden. Einkünfte, die rechnerisch während der Mutterschutzzeit zufließen, wurden häufig Monate vorher erwirtschaftet.

Ein Zuverdienst bietet ihnen die Chance, ihre Geschäftstätigkeit zumindest in geringem Umfang aufrechtzuerhalten und so ihre Existenzgrundlage zu sichern und langfristige finanzielle Einbußen zu vermeiden. Zudem bleibt durch die Möglichkeit der Fortsetzung der selbständigen Tätigkeit die notwendige Flexibilität gewahrt, die für Selbständige von zentraler Bedeutung ist. In der vorgeburtlichen Phase sollte es – wie auch bei Arbeitnehmerinnen – selbständigen Frauen möglich sein, auf den Mutterschutz ganz zu verzichten. Sollte der mögliche Zuverdienst in der nachgeburtlichen Phase gesetzlich gedeckelt werden, sollte er mindestens bis zur Höhe des bisherigen durchschnittlichen Verdienstes in den sechs Monaten vor der Mutterschutzzeit möglich sein.

Ein rechtlich abgesicherter Zuverdienst während der Mutterschutzzeit ist daher sachlich geboten, sozial gerecht und wirtschaftlich notwendig. Er verhindert finanzielle Nachteile, wahrt unternehmerische Strukturen und stellt eine faire Balance zwischen Mutterschutz und beruflicher Selbstverantwortung her.

DIE UNTERZEICHNENDEN VERBÄNDE

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD)

RA Jochen Clausnitzer, clausnitzer@direktvertrieb.de

RA Antonius von Loe, vonloe@direktvertrieb.de

Über den BDD

Der BDD vertritt als Branchenverband der deutschen Direktvertriebswirtschaft die Interessen namhafter Direktvertriebsunternehmen, für die über 300.000 Selbstständige im Vertrieb tätig sind. Der Direktvertrieb in Deutschland erzielte im Jahr 2024 einen Jahresumsatz von 20,9 Milliarden Euro. Dem BDD gehören zahlreiche Unternehmen aus unterschiedlichen Produktbranchen an, wie z. B. Haushaltswaren, Reinigungsmittel, Bauelemente, Wein und Spirituosen, Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetik- und Schönheitsartikel, Schmuck, Heimtiernahrung sowie Telekommunikations- und Energiedienstleistungen. Seine Mitgliedsunternehmen verpflichten sich zur Einhaltung von Verhaltensstandards, die für ein faires Miteinander im Direktvertrieb sorgen.

Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V. (VGSD)

Dr. Andreas Lutz, lutz@vgsd.de

Jörn Freynick, freynick@vgsd.de

Über den VGSD

Der VGSD ist der bundesweite Interessenverband von mehr als 5.400 Mitgliedern, die als Gründer, Selbstständige und Kleinstunternehmer in allen Branchen tätig sind. Seit seiner Gründung im Jahr 2012 setzt sich der Verband für faire und tragfähige Rahmenbedingungen ein – von der Absicherung bei Kranken- und Altersvorsorge über Rechtssicherheit bei Statusfeststellungen bis hin zum Abbau bürokratischer Hürden. Mit Stellungnahmen, Anhörungen und Kampagnen bringt sich der VGSD aktiv in politische Prozesse ein und bündelt seine Kräfte unter anderem als Mitinitiator der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV).

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.

Eckhard Döpfer, doepfer@cdh.de

Marta Zelewska, zelewska@cdh.de

Über die CDH

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. vertritt als Spitzenverband die Interessen der Handelsvermittlungsbetriebe und Vertriebsunternehmen im Business-to-Business-Bereich. Dazu gehören insbesondere die Handelsvertretungen als Marktpartner von Industrie und Handel. Sie sind selbständige Unternehmen, die Produkte zwischen Industriebetrieben, zwischen Industrie und Handel oder zwischen Groß- und Einzelhandel vermitteln. Die Handelsvermittlungen als Bindeglied zwischen den Marktstufen spielen in der deutschen Wirtschaft nach wie vor eine bedeutende Rolle. Die fast 40.000 Unternehmen mit mehr als 90.000 Beschäftigten vermitteln jährlich Waren im Wert von über 200 Mrd. Euro einschließlich eines Eigenumsatzes von ca. 1,3 Mrd. Euro pro Jahr.

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK)

RA Dr. Wolfgang Eichele, w.eichele@bvk.de

RA'in Judith John, j.John@bvk.de

Über den BVK

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK) mit Sitz in Bonn, Berlin und Brüssel vertritt als Branchenverband die berufsständigen Interessen der selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute in Deutschland. Als mitgliederstärkster Interessenverband der Versicherungs- und Bausparvermittler in Deutschland für über 40.000 Fachleute in der Branche, die Versicherungen aller Sparten vermitteln, darunter Sach- und Gewerbeversicherungen, Kranken- und Lebensversicherungen, fördert der BVK die Berufsbildung seiner Mitglieder, bietet ihnen rechtliche Unterstützung, stärkt den fairen Wettbewerb und setzt sich für die Einhaltung hoher Beratungsstandards ein.

Verband der Privaten Bausparkassen e.V. (VdPB)

RA Christian König, koenig@vdpb.de

RA`in Agnes Freise, freise@vdpb.de

Über den VdPB

Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. mit Sitz in Berlin vertritt die Interessen der privaten Bausparkassen in Deutschland. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsinstitute und ihrer rund 15 Millionen Kunden gegenüber Politik, Verwaltung und Aufsichtsbehörden. Die deutschen Bausparkassen arbeiten mit ca. 20.000 Vermittlern im eigenen Außendienst zusammen, bei denen es sich um selbständige Handelsvertreter handelt.